

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 **München, den 30. September** **2019**

Datum	Inhalt	Seite
27.8.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke und der Zuständigkeitsverordnung Studentenwerke Ämter Ausbildungsförderung 2210-1-1-7-1-WK , 2230-2-1-1-WK	554
30.8.2019	Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung 2187-1-1-I	560
2.9.2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht 2038-3-9-3-U	561
5.9.2019	Schulordnung für die staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen und die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft 7803-1-L	564
9.9.2019	Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung 2210-1-1-3-K/WK	586
5.9.2019	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	587
–	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	588

2210-1-1-7-1-WK , 2230-2-1-1-WK

**Verordnung
zur Änderung
der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke
und der Zuständigkeitsverordnung Studentenwerke Ämter Ausbildungsförderung**

vom 27. August 2019

Auf Grund

- von Art. 88 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 89 und Art. 96 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 4 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BayAGBAföG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-2-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 210 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

**Änderung der Verordnung
über die bayerischen Studentenwerke**

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 189 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Sitz der Studentenwerke

Zur Betreuung der Studierenden staatlicher Hochschulen bestehen

1. im Regierungsbezirk Schwaben das Studentenwerk Augsburg mit Sitz in Augsburg,
2. im Regierungsbezirk Mittelfranken das Stu-

dentenwerk Erlangen-Nürnberg mit Sitz in Erlangen,

3. im Regierungsbezirk Oberbayern das Studentenwerk München mit Sitz in München,
4. im Regierungsbezirk Oberfranken das Studentenwerk Oberfranken mit Sitz in Bayreuth,
5. in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz mit Sitz in Regensburg und
6. im Regierungsbezirk Unterfranken das Studentenwerk Würzburg mit Sitz in Würzburg.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Aufgabe und Zweck“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die im Rahmen des Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) liegende wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen. ²Die Studentenwerke verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „etwaigen“ und in Satz 2 das Wort „daher“ gestrichen.

- d) In Abs. 3 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

- e) In Abs. 4 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „2“ und die Angabe „BayRS 2230-2-1-WK“ durch

die Angabe „BayRS 2230-2-1-K“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuständigkeiten“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Studentenwerke und die bei ihnen eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung sind zuständig für die staatlichen Hochschulen mit Sitz im jeweiligen Regierungsbezirk. ²Hiervon abweichend sind zuständig:

1. das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für die Technische Hochschule Ingolstadt und die Hochschule Weihenstephan, Abteilung Triesdorf,
2. das Studentenwerk Oberfranken und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden,
3. das Studentenwerk Niederbayern/Oberpfalz und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für die Technische Universität München, Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit,
4. das Studentenwerk Würzburg und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“

c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für nichtstaatliche Hochschulen sowie für andere Unterrichtseinrichtungen im Sinne von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG sind die Studentenwerke und die bei ihnen eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung wie folgt zuständig:

1. das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für
 - a) die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
 - b) die Augustana-Hochschule, Neuendet-

telsau,

- c) die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg,
- d) die Wilhelm Löhe Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fürth.

Im Falle des Buchst. d beschränkt sich die Zuständigkeit auf den Vollzug des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) in der jeweils geltenden Fassung.

2. das Studentenwerk München und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für

- a) die Hochschule für Philosophie München,
- b) die Katholische Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften, München und Benediktbeuern,
- c) die Hochschule der Bayerischen Wirtschaft, Standort München,
- d) die Hochschule für Angewandte Sprachen des Sprachen- & Dolmetscher Instituts München,
- e) das Sprachen & Dolmetscher Institut München,
- f) die International School of Management, Standort München,
- g) die Blocherer Schule Berufsfachschule für Kommunikationsdesign und Innenarchitektur, München,
- h) die Universität der Bundeswehr München,
- i) die Munich Business School, München,
- j) die Hochschule für angewandtes Management, Standort Ismaning,
- k) die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern,
- l) das Studienkolleg bei den Universitäten in Bayern, München.

Im Falle der Buchst. e bis g besteht keine

Zuständigkeit für den Vollzug des BAföG. Im Falle der Buchst. h bis l beschränkt sich die Zuständigkeit auf den Vollzug des BAföG.

3. das Studentenwerk Oberfranken und das bei ihm eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung für

a) die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Bayreuth,

b) das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg.

Im Falle des Buchst. b beschränkt sich die Zuständigkeit auf den Vollzug des BAföG.

4. Das beim Studentenwerk Niederbayern-Oberpfalz eingerichtete Amt für Ausbildungsförderung ist zuständig für den Vollzug des BAföG an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik, Regensburg.“

d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Vertreterversammlung“.

b) In Abs. 1 werden die Wörter „ , im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,“ gestrichen.

c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in der mindestens geregelt ist“ durch die Wörter „die mindestens Folgendes regelt:“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Strichpunkt nach dem Wort „bedarf“ wird durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Der Wortlaut des Halbsatzes 2 wird Satz 2 und das Wort „die“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

aaa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

bbb) Der Wortlaut des Halbsatzes 2 wird Satz 4 und das Wort „unmittelbare“ wird durch das Wort „Unmittelbare“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.

f) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretersammlung abgewählt werden, sofern gleichzeitig ein neuer Verwaltungsrat gewählt wird. ²Die Abwahl wird erst wirksam, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats neu gewählt sind.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwaltungsrat“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „ , im Verhinderungsfall sein Stellvertreter,“ werden gestrichen.

bb) Der Wortlaut wird Satz 1.

cc) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Bei der ersten Sitzung eines neu gewählten Verwaltungsrates liegt diese Aufgabe beim Geschäftsführer, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet.“

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Sätze 1 bis 5“ durch die Wörter „Satz 1 bis 6“ ersetzt.

d) In Abs. 5 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils die Wörter „oder die Vertreterin“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Geschäftsführer“.

- b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er stellt die Beschäftigten des Studentenwerks ein und entlässt sie; dies gilt nicht für seinen Stellvertreter.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Er hat grundsätzlich zunächst den Verwaltungsrat hierüber zu informieren, der über die Angelegenheit nochmals beschließen kann.“

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Hält der Verwaltungsrat an seiner Auffassung fest, ist das Staatsministerium zu benachrichtigen, das eine Entscheidung im Rahmen des Art. 94 BayHSchG trifft.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Investitionsplan, dem Finanzplan und einer Stellenübersicht.

(2) Im Erfolgsplan sind alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen je Kostenstelle nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen.

(3) Der Investitionsplan muss alle im Haushaltsjahr vorgesehenen Investitionen enthalten und gliedert sich in Bauvorhaben (Neubauten, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen), Instandhaltungs- und Schönheitsreparaturen sowie Einrichtung und Ausstattung.

(4) Der Finanzplan muss den notwendigen und finanzierbaren Bedarf für das Anlage- und Umlaufvermögen, für Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Überschüsse, Abschreibungen, Darlehensaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und sonstige Deckungsmittel) enthalten.

(5) ¹Die Stellenübersicht weist sämtliche bei einem Studentenwerk zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Stellen sowie deren Veränderungen während dieses Haushaltsjahres nach Entgeltgruppen aus. ²In der Stellenübersicht sind diejenigen Stellen, die ganz oder überwiegend aus staatlichen Zuwendungen finanziert werden, kenntlich zu machen.

(6) ¹Beschäftigte dürfen vom Studentenwerk nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Entgeltgruppe zur Verfügung stehen. ²Dies gilt entsprechend, wenn Beschäftigten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch Ansprüche auf Höhergruppierungen begründet werden. ³Das Studentenwerk ist gehalten, Beschäftigten nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Entgeltgruppe entsprechen. ⁴Die Stelleninhaber sind so einzustufen, dass sie finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 9 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Genehmigung des Wirtschaftsplans“.

- b) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden nach den Wörtern „den Erfolgsplan,“ die Wörter „den Investitionsplan,“ eingefügt.

- d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bbb) Die Wörter „unter Berücksichtigung der für die Genehmigungsversagung maßgebenden Gründe oder der erteilten Auflagen“ werden gestrichen.

ccc) Der Strichpunkt nach dem Wort „beschließt“ wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Der Wortlaut des Halbsatzes 2

wird Satz 2 und das Wort „der“ wird durch das Wort „Der“ ersetzt.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- e) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) ¹Während des Haushaltsjahres kann das Staatsministerium eine Änderung des genehmigten Wirtschaftsplans nur verlangen, wenn die vorhandenen oder voraussichtlichen Mittel des Staatshaushalts für Aufwendersatz oder Zuwendungen an das Studentenwerk nach der Genehmigung des Wirtschaftsplans verändert wurden. ²Abs. 5 gilt entsprechend.“
- f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Notwendige“ gestrichen.
- bb) In Satz 5 werden vor dem Wort „Finanzplan“ die Wörter „Investitions- und im“ eingefügt.
10. § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 9
Aufwand“.
- b) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „Zu dem erforderlichen Aufwand für“ werden die Wörter „die Wahrnehmung der übertragenen staatlichen“ eingefügt.
- bb) Die Wörter „ , die dem Studentenwerk nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG übertragen worden sind,“ werden gestrichen.
- cc) Die Wörter „für diese Aufgaben“ werden durch das Wort „hierbei“ ersetzt.
11. § 11 wird § 10 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 10
Zuwendungen“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „Aufgaben nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ werden durch die Wörter „die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben“ ersetzt.
- bbb) Der Strichpunkt nach dem Wort „gewährt“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- ccc) Der Wortlaut des Halbsatzes 2 wird Satz 2 und das Wort „die“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
12. § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:
- „§ 11
Rücklagen

¹Studentenwerke, die Zuwendungen nach § 10 erhalten, dürfen im Jahr der Bewilligung keine Rücklagen bilden. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, die bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres zu beantragen ist.“
13. § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Kaufmännische Buchführung“.
- b) Die Satzbezeichnung „1“ wird gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 13
Jahresrechnung“.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sind nach einem einheitlichen Gliederungsschema zu erstellen, das der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf“ durch die Wörter „werden nach

- den Vorschriften des HGB erstellt“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- cc) Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:
- „²Vermögenswerte, die aus öffentlichen Erstattungen oder Zuwendungen erworben wurden, sind erfolgsneutral abzuschreiben.“
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
15. § 15 wird § 14 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 14
Vollstreckungsbescheid“.
16. § 16 wird § 15 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Auflösung“.
17. § 17 wird § 16 und die Überschrift wird wie folgt

gefasst:

„§ 16

Inkrafttreten“.

§ 2

Aufhebung der Zuständigkeitsverordnung Studentenwerk Ämter Ausbildungsförderung

Die Zuständigkeitsverordnung Studentenwerk Ämter Ausbildungsförderung (ZustVStudWÄAfö) vom 26. Juli 1994 (GVBl. S. 891, BayRS 2230-2-1-1-WK), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 29. Mai 2015 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

München, den 27. August 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2187-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Spielbankordnung

vom 30. August 2019

Auf Grund des Art. 4 Abs. 1 des Spielbankgesetzes (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch Art. 11 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Spielbankordnung (SpielbO) vom 13. Juni 1996 (GVBl. S. 232, BayRS 2187-1-1-I), die zuletzt durch Art. 39b Abs. 12 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall eine Öffnung bereits ab frühestens 10.00 Uhr befristet und widerruflich zulassen, an Sonn- und Feiertagen frühestens ab 11.00 Uhr.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

München, den 30. August 2019

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-9-3-U

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht

vom 2. September 2019

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 64 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht (FachV-GA) vom 12. November 2014 (GVBl. S. 496, BayRS 2038-3-9-3-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(§ 20 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Ausbildung dauert bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten, dritten und vierten Qualifikationsebene jeweils 18 Monate.“
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „sechs Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Wörter „Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration“ durch die Wörter „Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Fachlehrgänge

(1) ¹Im Rahmen der Fachlehrgänge werden mindestens 500 Unterrichtsstunden erteilt. ²Die Lehrveranstaltungen schließen Übungen mit ein.

(2) In der fachtheoretischen Ausbildung können die Auszubildenden für den vorgesehenen Einstieg in die zweite und dritte Qualifikationsebene sowie für den vorgesehenen Einstieg in die dritte und vierte Qualifikationsebene gemeinsam unterrichtet werden.

(3) ¹Die fachtheoretische Ausbildung gliedert sich in die Fachlehrgänge I und II. ²Die Lehrgänge werden zentral von der Akademie der Sozialverwaltung durchgeführt.

(4) ¹Nach dem Fachlehrgang I werden zwei Klausuren über die bis dahin vermittelten Inhalte aus den Fächergruppen gemäß § 7 abgehalten. ²Bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene beträgt der Klausurumfang eineinhalb Stunden, bei einem vorgesehenen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene zwei Stunden und bei einem vorgesehenen Einstieg in der vierten Qualifikationsebene zweieinhalb Stunden.“

7. § 9 wird aufgehoben.

8. Die §§ 10 und 11 werden die §§ 9 und 10.

9. § 12 wird § 11 und wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Leistungsnachweise

(1) ¹Bei Beendigung eines Ausbildungsabschnitts gemäß § 3 unterrichten die Ausbilderinnen

und Ausbilder die Ausbildungsleitung durch einen Dezernatsleitfaden, ob die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Ausbildungsabschnitts vermittelt und das Ausbildungsziel erreicht wurden. ²Die Dezernatsleitfäden sind den Auszubildenden binnen sechs Wochen nach Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnitts zu eröffnen.

(2) ¹Am Ende des ersten Ausbildungsjahres erstellt die Ausbildungsleitung einen Jahresnachweis. ²Darin ist festzustellen, ob das Ausbildungsziel bis zu diesem Zeitpunkt erreicht wurde und ob zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel bei mindestens gleichbleibender Leistung erreicht werden wird. ³Der Jahresnachweis ist der Leitung des Gewerbeaufsichtsamts sowie dem Staatsministerium vorzulegen. ⁴Er ist der oder dem Auszubildenden zu eröffnen.“

10. § 13 wird § 12 und wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Zulassung

Auszubildende, die zum Ende des ersten Ausbildungsjahres das Ausbildungsziel erreicht haben, sind zur Prüfung zugelassen.“

11. § 14 wird aufgehoben.

12. § 15 wird § 13 und in Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.

13. § 16 wird § 14 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „Verwaltungsschule“ durch das Wort „Akademie“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 werden die Wörter „einem Beamten oder einer Beamtin“ durch die Wörter „einer Beamtin oder einem Beamten“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Vertreterin oder“ eingefügt und werden die Wörter „deren Vertreter“ durch die Wörter „deren Vertretung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Leiterin oder der Leiter der Akademie der Sozialverwaltung werden durch die Ver-

treterin oder den Vertreter im Amt vertreten.“

14. § 17 wird § 15 und wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind jeweils zwei Prüfungen mit Inhalten aus den Fächergruppen gemäß § 7 Nr. 4 bis 7 zu fertigen, wobei jeweils die Fächergruppe gemäß § 7 Nr. 3 inhaltlich zu berücksichtigen ist.

(2) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfung beträgt bei einem vorgesehenen Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene drei Stunden, in der dritten Qualifikationsebene vier Stunden und in der vierten Qualifikationsebene fünf Stunden.

(3) ¹Die Prüflinge haben je Prüfungstag nur eine Prüfung zu fertigen. ²Die Prüfungen sollen an aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gefertigt werden.“

15. Die §§ 18 und 19 werden die §§ 16 und 17.

16. § 20 wird § 18 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der zwei Einzelnoten der schriftlichen Prüfung, der Gesamtnote der mündlichen Prüfung und dem Mittelwert der zwei Klausuren nach dem Fachlehrgang I geteilt durch vier.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Mittelwert der zwei Klausuren nach dem Fachlehrgang I ist dabei als eine schriftliche Prüfungsleistung anzusehen.“

17. § 21 wird § 19 und wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nr. 4 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

c) Die Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

18. Die §§ 22 bis 27 werden die §§ 20 bis 25.

19. Nach der Überschrift des Teils 4 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Übergangsregelung

Eine vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Ausbildung oder Ausbildungsqualifizierung wird nach den Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Gewerbeaufsicht in der bis zum Ablauf des 30. Septembers 2019 geltenden Fassung abgeschlossen.“

20. § 28 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 25a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

München, den 2. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz**

Thorsten G l a u b e r , Staatsminister

7803-1-L

**Schulordnung
für die staatlichen agrarwirtschaftlichen Fachschulen
und die staatliche Fachakademie für Landwirtschaft
(Bayerische Agrarschulordnung - BayAgrSchO)**

vom 5. September 2019

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 4, des Art. 52 Abs. 5 Satz 5, des Art. 85 Abs. 1a Satz 3, des Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 114 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch § 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Schulartübergreifende Regelungen

Kapitel 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Bildungsziele

Kapitel 2

Schulgemeinschaft

- § 3 Schulleitung
§ 4 Lehrerkonferenz
§ 5 Studierende, Studierendenvertretung

Kapitel 3

Allgemeiner Schulbetrieb

- § 6 Anmeldung, Aufnahme in die Schule
§ 7 Probezeit

Kapitel 4

Grundsätze des Schulbetriebs

- § 8 Gestaltung des Unterrichts, Wahlfächer, Unterrichtszeit
§ 9 Teilnahme, Befreiung, Verhinderung, Beurlaubung
§ 10 Ordnungsmaßnahmen
§ 11 Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen
§ 12 Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen
§ 13 Werbung, Sammlungen und Spenden
§ 14 Erhebungen

Kapitel 5

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich,
Notenschutz und Studierendenunterlagen

- § 15 Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz
§ 16 Studierendenunterlagen

Kapitel 6

Schulaufsicht

- § 17 Schulaufsicht
§ 18 Härtefallklausel

Teil 2

Landwirtschaftsschulen

Kapitel 1

Allgemeines

- § 19 Gliederung der Landwirtschaftsschulen
§ 20 Bildungsziele der Landwirtschaftsschulen

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 21	Bildungsdauer, Semestergestaltung
§ 22	Zugangsvoraussetzungen
Kapitel 3	
Leistungen, Noten, Zeugnisse	
Abschnitt 1	
Leistungsnachweise, Bewertung von Leistungen, Notenbildung	
§ 23	Leistungsnachweise
§ 24	Große Leistungsnachweise
§ 25	Kleine Leistungsnachweise
§ 26	Semesterarbeiten, Betriebsdokumentation
§ 27	Korrektur, Bewertung von Leistungen, Notenbildung
§ 28	Nachholen von Leistungsnachweisen
Abschnitt 2	
Zeugnisse	
§ 29	Semesterzeugnisse
§ 30	Bildung der Fortgangsnoten und der Semesterzeugnis- noten
Abschnitt 3	
Vorrücken, Wiederholen und Notenausgleich	
§ 31	Vorrücken, Wiederholen
§ 32	Notenausgleich
Kapitel 4	
Schulabschluss	
Abschnitt 1	
Allgemeines	
§ 33	Prüfungsausschuss
§ 34	Verhinderung der Teilnahme
Abschnitt 2	
Abschlussprüfung	
§ 35	Prüfungsfächer
§ 36	Prüfungsverfahren, Prüfungsdauer
§ 37	Schriftliche Prüfungen

§ 38	Berufs- und Arbeitspädagogik
§ 39	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung
§ 40	Festsetzung der Fortgangsnoten, Bewertung der Prü- fungsleistungen, Prüfungsergebnis
§ 41	Abschlusszeugnisse
§ 42	Bestehen und Wiederholen
§ 43	Berufsbezeichnung, Urkunden, Berechtigungen

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 44	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften
Anlage 1	Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Land- wirtschaft, dreisemestrig
Anlage 2	Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Haus- wirtschaft, dreisemestrig
Anlage 3	Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Haus- wirtschaft, zweisemestrig
Anlage 4	Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Haus- wirtschaft, einsemestrig

Teil 1

Schulartübergreifende Regelungen

Kapitel 1

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt für die staatlichen Landwirt-
schaftsschulen (Landwirtschaftsschulen) im Geschäfts-
bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernäh-
rung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium).

§ 2

Bildungsziele

¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erzie-
hungsauftrages aller Schulen (Art. 1 Bayerisches Gesetz
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG)
haben die Schulen nach § 1 insbesondere das Ziel, die
Studierenden auf ihre Aufgaben in der Agrar- und Haus-
wirtschaft vorzubereiten und in ihrer Persönlichkeit zu
stärken. ²Dabei sollen die Studierenden

1. Verantwortung für die Belange der Agrar- oder Hauswirtschaft und des ländlichen Raumes übernehmen,
2. sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen,
3. selbständig und nachhaltig wirtschaftend unter besonderer Berücksichtigung von Ökonomie und Ökologie, Umwelt- und Ressourcenschutz sowie dem Tierwohl agieren und
4. berufliche Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit entwickeln.

³Der Unterricht findet praxisorientiert statt. ⁴Die aktuellen, regionalen, betrieblichen und persönlichen Rahmenbedingungen der Studierenden finden im Rahmen der Lehrpläne Berücksichtigung.

Kapitel 2

Schulgemeinschaft

§ 3

Schulleitung

(vergleiche Art. 57 BayEUG)

¹Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter insbesondere

1. über die Durchführung und Verbindlichkeit von sonstigen Schulveranstaltungen,
2. über den Erlass einer Hausordnung,
3. über die Verbreitung von gedruckten oder digitalen Schriften und Plakaten im schulischen Interesse und
4. im Einvernehmen mit dem Aufwandsträger über die Zulässigkeit von Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule.

²Anderweitige Mitwirkungsrechte, wie etwa nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen oder dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Lehrerkonferenz

(vergleiche Art. 58 BayEUG)

(1) An Schulen mit mehreren Ausbildungsrichtungen, die als Abteilungen oder Fachrichtungen geführt werden, werden neben der Lehrerkonferenz gemäß Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayEUG für schulartspezifische Angelegenheiten Teilkonferenzen gebildet.

(2) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 58 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. sonstige Schulveranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

(3) ¹Die Schulleitung führt den Vorsitz in der Lehrerkonferenz und in der Teilkonferenz (vorsitzendes Mitglied); diese kann den Vorsitz in der Teilkonferenz an die Leiter der Abteilungen oder die Leiter der Fachrichtungen delegieren. ²Die Lehrerkonferenz wird bei Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Schulhalbjahr oder Semester einberufen; ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Soweit an Schulen Teilkonferenzen eingerichtet sind, ist neben den Lehrerkonferenzen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester oder im Schulhalbjahr, die Teilkonferenz einzuberufen. ⁴Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich oder durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise bekannt zu geben. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist unterschritten werden. ⁶Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. ⁷Die zusätzlichen Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn das vorsitzende Mitglied oder mindestens ein Viertel der Mitglieder der Lehrerkonferenz dem zustimmen.

(4) ¹Mitglieder der Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz gemäß Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayEUG sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Das vorsitzende Mitglied kann Lehrkräfte von der Teilnahme an einzelnen Konferenzsitzungen ganz oder teilweise befreien und Dritte zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.

(5) Den Klassen- oder Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied.

(6) ¹Die Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Wird die Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(7) ¹Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz. ²Bei Besorgnis der Befangenheit gilt Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. ³Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(8) ¹Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. ²Die Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(9) ¹Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz und jeder Teilkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen; diese ist drei Jahre aufzubewahren. ²Die Mitglieder der Lehrerkonferenz und der Teilkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen, die nach Abs. 4 und Abs. 5 hinzugezogenen Personen nur hinsichtlich der Tagesordnungspunkte, zu denen sie hinzugezogen wurden.

§ 5

Studierende, Studierendenvertretung

(1) ¹Alle Studierenden haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²In diesem Rahmen ist den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen wurden. ³Die Studierenden haben neben ihren Rechten und Pflichten aus Art. 56 und 62 BayEUG das Recht, im Rahmen der Lehrpläne ihre beruflichen Erfahrungen und regionale Besonderheiten in den Unterricht einzubringen.

(2) ¹Die Studierenden wählen zu Schuljahres- oder Semesterbeginn aus dem Kreis der Studierenden jeweils eine Person zum Klassen- oder Semestersprecher sowie eine weitere Person als Stellvertretung. ²Auf Antrag der Mehrheit der Studierenden kann eine Neuwahl durchgeführt werden. ³Die Semester- oder Klassensprecher vertreten die Studierenden in Schulangelegenheiten.

(3) ¹Die Semester- oder Klassensprecher und ihre

Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Schule. ²Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben nach Art. 62 Abs. 4 BayEUG wahr. ³Die Mitglieder der Studierendenvertretung wählen ein vorsitzendes Mitglied und einen Stellvertreter.

(4) Die Schulleitung unterrichtet die Studierendenvertretung über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

Kapitel 3

Allgemeiner Schulbetrieb

§ 6

Anmeldung, Aufnahme in die Schule

(1) ¹Aufnahmeanträge sind mit den jeweils erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bis zu dem von der Schule bekannt gegebenen Termin bei der Schule zu stellen. ²Für die Anmeldung sind Aufnahmeanträge nach dem Muster des Staatsministeriums zu verwenden. ³Mit der Anmeldung sind die Nachweise über die berufliche und gegebenenfalls schulische Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(2) ¹Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne von Art. 44 Abs. 2 Satz 2 BayEUG vor, kann die Aufnahme versagt werden. ³In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmeveraussetzungen befreien (Sonderzulassung).

(3) Die zugelassenen Studierenden sind über die für ihre Schule geltende Schulordnung zu informieren.

(4) Sind mehr Bewerberinnen und Bewerber vorhanden, als im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse einer Schule aufgenommen werden können, so führen die Schulen einen örtlichen Ausgleich unter angemessener Berücksichtigung von Härtefällen durch; gelingt dieser nicht, entscheidet die Schulaufsicht nach sachgerechten Kriterien gemäß den Vorgaben des Staatsministeriums.

(5) In Einzelfällen können Personen nach Abstimmung mit dem Staatsministerium im Rahmen verfügbarer Studienplätze an Teilen des Unterrichts teilnehmen.

(6) ¹Eine Klasse oder ein Semester wird an den Fachschulen und der Fachakademie nur bei mindestens 16 Studierenden eröffnet. ²In Ausnahmefällen kann das Staatsministerium Abweichungen zulassen. ³Wird ein Studiengang nur an einer Fachschule oder an der Fachakademie angeboten, ist die Klasse oder das Semester abweichend von Satz 1 auch dann zu eröffnen, wenn die Mindestzahl an Studierenden unterschritten wird.

§ 7

Probezeit

(1) ¹Das erste Schulhalbjahr oder Semester ist Probezeit. ²In einsemestrigen Studiengängen in Vollzeitform beträgt die Probezeit drei Monate, in Teilzeitform sechs Monate. ³Die Probezeit kann im Einzelfall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um längstens drei Monate verlängert werden. ⁴Als wichtiger Grund gilt insbesondere der Nachweis einer längerfristigen Erkrankung, die die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

(2) Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen und der Eignung des oder der Studierenden voraussichtlich das Bildungsziel der Schule nicht erreicht wird.

(3) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(4) ¹Hat ein Studierender oder eine Studierende die Probezeit nicht bestanden oder wird diese verlängert, so ist ihm oder ihr dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. ²Mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Probezeit endet das Schulverhältnis.

Kapitel 4

Grundsätze des Schulbetriebs

§ 8

Gestaltung des Unterrichts, Wahlfächer, Unterrichtszeit

(1) ¹Für die Unterrichtsgestaltung gelten die jeweiligen Stundentafeln; in begründeten Fällen kann das Staatsministerium Abweichungen hiervon genehmigen. ²Auf Basis der Stundentafeln setzt die Schulleitung Stundenpläne für die Klassen oder Semester fest; die Lehrkräfte erstellen Unterrichtsplanungen zu den einzelnen Unterrichtsfächern und stimmen diese aufeinander ab. ³Im Lehrplan festge-

legte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts.

(2) ¹Im Rahmen ihres Bildungsauftrages entscheiden die Schulen über die Einrichtung von Unterricht in Wahlfächern, die in den Stundentafeln vorgesehen sind. ²Darüber hinaus kann die Schulleitung weitere Wahlfächer einrichten; die erstmalige Einrichtung ist unter Angabe von Fachbezeichnung, Inhalt und Zeitumfang vor Unterrichtsbeginn dem Staatsministerium zur Genehmigung vorzulegen. ³Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Semesters oder Schulhalbjahres mindestens zwölf Studierende, bei Fortführung in einem folgenden Semester oder Schulhalbjahr mindestens acht Studierende daran teilnehmen. ⁴Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen unter Beachtung wirtschaftlicher und pädagogischer Grundsätze davon abweichen.

(3) ¹Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag ganztägig erteilt. ²Ausgenommen davon sind Studiengänge in Teilzeitform. ³In begründeten Fällen kann die Schulleitung auch Unterricht am Samstag genehmigen; dabei sind die Feiertage zu beachten.

(4) ¹Eine Unterrichtsstunde dauert an den staatlichen Landwirtschaftsschulen 50 Minuten, an allen übrigen Schulen 45 Minuten. ²Die Schulleitung setzt für die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden geeignete Pausenlängen fest.

(5) ¹Das vollständige oder auszugsweise Mitschneiden des Unterrichts auf Bild- und Tonträgern ist verboten. ²Die Lehrkraft kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, soweit dies für den Unterrichtszweck erforderlich ist.

§ 9

Teilnahme, Befreiung, Verhinderung, Beurlaubung

(1) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenleitung oder Semesterleitung auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung regelmäßig am Unterricht teilzunehmen für einzelne Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags befreien. ²Eine längere Unterrichtsbefreiung (Beurlaubung) kann nur die Schulleitung gewähren. ³In einem fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung höchstens an einem Sommersemestertag durch die Klassenleitung oder Semesterleitung möglich. ⁴Darüber hinausgehende Fehltage im Sommersemester sind an einer anderen Schule nachzuholen; den konkreten Nachholtermin legt die Schulleitung fest. ⁵Ist dies nicht möglich, legt die Schulleitung eine anderweitige Ersatzleistung fest.

(2) ¹Sind Studierende aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen

Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen.²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Fernbleiben vom Unterricht nachzureichen.³Außerschulische Einrichtungen der praktischen oder fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten.

(3) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen

1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder bei Erkrankung am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises,
2. wenn sich krankheitsbedingte Versäumnisse häufen oder berechtigte Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.³Das Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen vorzulegen; wird es nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(4) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist von den Studierenden selbständig und eigenverantwortlich nachzuarbeiten.

(5) ¹Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz stellen einen zwingenden Beurlaubungsgrund dar, es sei denn, dies widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Studierenden und das Beschäftigungsverbot ist verzichtbar.²Satz 1 gilt entsprechend für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern und für die Teilnahme an Prüfungen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

Abweichend von Art. 86 Abs. 2 BayEUG sollen folgende Ordnungsmaßnahmen vorrangig angewendet werden:

1. der schriftliche Verweis durch die Lehrkraft,
2. der verschärfte Verweis durch die Schulleitung,
3. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
4. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung.

§ 11

Verbot von Rauschmitteln, Sicherstellung von Gegenständen

(1) Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist Studierenden auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen untersagt; über die Einrichtung von Raucherbereichen im Außengelände sowie Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke entscheidet die Schulleitung.

(2) ¹Das Mitbringen und Mitführen von gefährlichen Gegenständen sowie von sonstigen Gegenständen, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören, ist den Studierenden untersagt.²Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden.

§ 12

Finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen

Für die finanzielle Abwicklung sonstiger Schulveranstaltungen, insbesondere die Einrichtung eines Kontos der Schule, ist § 25 der Bayerischen Schulordnung (Bay-SchO) entsprechend anzuwenden.

§ 13

Sammlungen und Spenden (vergleiche Art. 84 BayEUG)

¹Über Sammelbestellungen im schulischen Interesse entscheidet die Schulleitung.²Für Sammlungen und Spenden ist § 26 der Bayerischen Schulordnung entsprechend anzuwenden.

§ 14

Erhebungen

¹Erhebungen durch nicht zur Schule gehörende Personen und Organisationen einschließlich Umfragen und wissenschaftliche Untersuchungen erfordern eine schulaufsichtliche Genehmigung.²Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Kapitel 5

Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich, Notenschutz und Studierendenunterlagen

§ 15**Individuelle Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz**

Für die Gewährung von Individueller Unterstützung, Nachteilsausgleich und Notenschutz sind die §§ 31 bis 36 der Bayerischen Schulordnung entsprechend anzuwenden.

§ 16**Studierendenunterlagen**

(vergleiche Art. 85 Abs. 1a BayEUG)

¹Für die Verwendung, Weitergabe, Aufbewahrung und Einsichtnahme von Studierendenunterlagen sowie das Verfahren bei Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung einer Schule sind die §§ 37 bis 42 der Bayerischen Schulordnung entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a bis d der Bayerischen Schulordnung sollen die Studierendenunterlagen elektronisch geführt werden.

Kapitel 6**Schulaufsicht****§ 17****Schulaufsicht**

Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht einschließlich des Lehrkräfteeinsatzes obliegt

1. den Regierungen bei den Landwirtschaftsschulen und den Fachschulen für Agrarwirtschaft, Fachrichtung Ökologischer Landbau,
2. dem Staatsministerium bei allen übrigen Schulen in seinem Geschäftsbereich.

§ 18**Härtefallklausel**

Das Staatsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle kann von einzelnen Bestimmungen der Schulordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung unbedenklich erscheint.

Teil 2**Landwirtschaftsschulen****Kapitel 1****Allgemeines****§ 19****Gliederung der Landwirtschaftsschulen**

¹Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in die Abteilung Landwirtschaft und die Abteilung Hauswirtschaft. ²Die Abteilung Landwirtschaft wird in dreisemestriger Form, die Abteilung Hauswirtschaft in ein-, zwei- oder dreisemestriger Form geführt. ³Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird als „Fachschule für hauswirtschaftliche Betriebsführung (Meisterschule)“, der zweisemestrige wird als „Fachschule für Haushalt und Familie“ (Teil I der Fortbildung zum staatlich geprüften Dorfhelfer oder zur staatlich geprüften Dorfhelferin) und der einsemestrige Studiengang als „Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung“ geführt.

§ 20**Bildungsziele der Landwirtschaftsschulen**

(1) ¹Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) sowie des gemeinsamen Bildungsauftrags der Schulen gemäß § 2 dieser Verordnung soll die Landwirtschaftsschule die Studierenden auf ihren Beruf als Unternehmer oder Unternehmerin oder als Betriebsleiter oder Betriebsleiterin der Landwirtschaft oder der Hauswirtschaft vorbereiten. ²Darüber hinaus erwerben die Studierenden persönlichkeits- und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen, wie zum Beispiel Anleitungskompetenz, und entwickeln Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung von Erzeugern und Verbrauchern für eine nachhaltige Agrarwirtschaft. ³In den zwei- und dreisemestri- gen Studiengängen sollen die Studierenden insbesondere darauf vorbereitet werden, Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden.

(2) In den einzelnen Studiengängen erwerben die Studierenden folgende Kenntnisse und Kompetenzen:

1. Im dreisemestri- gen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft erwerben sie Wissen und Können in der

Betriebs- und Unternehmensführung, insbesondere die notwendige Handlungs- und Entscheidungskompetenz zur Optimierung und Weiterentwicklung des eigenen Betriebs; sie vertiefen ihr Wissen in der umwelt- und tiergerechten Produktions- und Verfahrenstechnik sowie im Ressourcenschutz und erwerben die fachtheoretischen Grundlagen der Berufsbildung und der Mitarbeiterführung.

2. Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft erwerben sie Wissen und Können zur Übernahme von Führungsaufgaben in landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalten, hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben und gehobenen Privathaushalten sowie zur Gründung und Führung von eigenständigen hauswirtschaftlichen Unternehmen und Einkommenskombinationen.
3. Im zweisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft erwerben die Studierenden Wissen und Können zur Leitung fremder landwirtschaftlicher Unternehmerhaushalte sowie zur Betreuung und Versorgung von Personen aller Altersgruppen unter besonderer Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Aspekte; zudem erwerben sie Kompetenzen für die Existenzgründung.
4. Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft erwerben die Studierenden Grundlagen für die Aufgaben im Haushalt und im landwirtschaftlich-hauswirtschaftlichen Unternehmen. Der Studiengang ermöglicht den Einstieg in das Berufsfeld Hauswirtschaft und dient der Förderung insbesondere von Frauen im ländlichen Raum. Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur nachhaltigen Führung des eigenen oder fremden Haushalts, einschließlich des landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts sowie für eine qualifizierte Tätigkeit im Bereich hauswirtschaftliche Dienstleistungen, insbesondere zur hauswirtschaftlichen Betreuung, Versorgung und Alltagsbegleitung von Personen und Personengruppen unterschiedlicher Altersstufen. Die Studierenden erwerben Kompetenzen als Basis für ein zusätzliches Einkommen, auch für den landwirtschaftlichen Betrieb sowie für die Übernahme von Bildungs- und Referententätigkeiten im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft.

Kapitel 2

Schulbetrieb

§ 21

Bildungsdauer, Semestergestaltung (vergleiche Art. 5 BayEUG)

(1) Das Schuljahr kann in den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft abweichend von Art. 5 BayEUG von der Schule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium anderweitig festgelegt werden.

(2) ¹Die Unterrichtszeiten in der Abteilung Landwirtschaft regelt das Staatsministerium, in der Abteilung Hauswirtschaft die Schulleitung. ²Die Schulleitung legt die Sommersemestertage im fachpraktischen Semester der Abteilung Landwirtschaft fest. ³Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus den Studentafeln (Anlagen 1 bis 4) und beträgt mindestens 600 Unterrichtsstunden; dies entspricht in der Regel 20 Unterrichtswochen je fachtheoretischem Semester. ⁴Abweichend davon umfasst der einsemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft in der Regel 22 Unterrichtswochen.

(3) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Landwirtschaft umfasst in folgender Reihenfolge ein fachtheoretisches, ein fachpraktisches und ein weiteres fachtheoretisches Semester. ²Vor Beginn des ersten fachtheoretischen Semesters der Abteilung Landwirtschaft sollen die Studierenden allgemeine betriebliche und produktionstechnische Daten erheben, die der Erstellung der Betriebsdokumentation im ersten Semester dienen. ³Im fachpraktischen Semester erstellen die Studierenden eine betriebsbezogene Semesterarbeit. ⁴Zusätzlich führt die Schule 15 Sommersemestertage durch.

(4) ¹Die Studiengänge in der Abteilung Hauswirtschaft können nach Genehmigung durch das Staatsministerium in Teilzeitform durchgeführt werden. ²Im einsemestrigen Studiengang in Teilzeitform soll die Semesterdauer 21 Monate nicht überschreiten.

§ 22

Zugangsvoraussetzungen

Für die einzelnen Studiengänge sind folgende Zugangsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft sind der Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Landwirtschaft und zusätzlich ein Jahr einschlägige Berufspraxis erforderlich.
2. Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft sind der Berufsabschluss im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin sowie zusätzlich ein Jahr einschlägige Berufspraxis oder ein Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 der Verordnung über die Anforderungen der Meisterprüfung für den Beruf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin vom 28. Juli 2005 (BGBl.

I S. 2278) erforderlich.

3. Im zweisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist der Berufsabschluss im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin erforderlich.
4. Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist ein Berufsabschluss mit in der Regel ausreichender praktischer Berufstätigkeit nachzuweisen; ergänzend dazu kann Personen, die keine Aufnahme in den einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft beantragen, die Teilnahme an den Fächern „Berufs- und Arbeitspädagogik“ oder „Unternehmensführung“ im Sachthema „Unternehmensgründung“ gemäß § 6 Abs. 5 gestattet werden.

Kapitel 3

Leistungen, Noten, Zeugnisse

Abschnitt 1

Leistungsnachweise, Bewertung von Leistungen, Notenbildung

§ 23

Leistungsnachweise

¹Leistungsnachweise können schriftlich, mündlich und praktisch durchgeführt werden. ²Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben und Dokumentationen; kleine Leistungsnachweise sind Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Projekte, mündliche und praktische Leistungsnachweise. ³Mündliche und praktische Leistungen sowie Projekte können als großer Leistungsnachweis gewertet werden, wenn deren Umfang dem einer Schulaufgabe entspricht. ⁴Inhalt und Dauer der Leistungsnachweise sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. ⁵Termine für große Leistungsnachweise sind rechtzeitig anzukündigen, Termine für Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden mindestens eine Woche vorher angekündigt. ⁶An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.

§ 24

Große Leistungsnachweise

(1) ¹In allen Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden ist in jedem fachtheoretischen Semester

mindestens ein großer Leistungsnachweis, bei allen übrigen Pflichtfächern sind mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen. ²Abweichend von Satz 1 muss in den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft in jedem Pflichtfach nur ein großer Leistungsnachweis durchgeführt werden.

(2) In den nachfolgenden Fächern sind die großen Leistungsnachweise wie folgt zu erbringen:

- im Pflichtfach Rhetorik und Gesprächsführung in Form eines Vortrags oder einer Moderation,
- in Pflichtfächern mit überwiegend fachpraktischem Unterricht in der Abteilung Hauswirtschaft mindestens ein großer Leistungsnachweis in praktischer Form.

§ 25

Kleine Leistungsnachweise

(1) ¹In jedem fachtheoretischen Semester wird in den Pflichtfächern mit einer Wochenstunde mindestens ein kleiner Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise durchgeführt. ²Abweichend davon muss im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft in jedem Pflichtfach nur ein kleiner Leistungsnachweis durchgeführt werden.

(2) ¹Stegreifaufgaben haben im Wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts zum Gegenstand. ²Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt; sie können durch angekündigte Kurzarbeiten ersetzt werden. ³Diese beziehen sich auf den Stoff mehrerer Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse.

(3) ¹Im fachpraktischen Semester der Abteilung Landwirtschaft ist zum Abschluss jedes Sommersemestertages ein kleiner Leistungsnachweis zu erbringen. ²Mehrere thematisch zusammengehörige Sommersemestertage können in einem Leistungsnachweis zusammengefasst werden. ³In diesem Fall erfolgt die Gewichtung entsprechend der Anzahl an zugehörigen Sommersemestertagen.

§ 26

Semesterarbeiten, Betriebsdokumentation

(1) In der Abteilung Landwirtschaft ist im ersten fachtheoretischen Semester eine Betriebsdokumentation im Fach Betriebslehre anzufertigen, in der die Produktionsfaktoren eines landwirtschaftlichen Betriebes beschrieben und beurteilt werden.

(2) Im fachpraktischen Semester der Abteilung Landwirtschaft ist eine Semesterarbeit zu erstellen und zu bewerten.

§ 27

Korrektur, Bewertung von Leistungen, Notenbildung

(1)¹Leistungsnachweise werden von den Lehrkräften zeitnah bewertet. ²Die bewerteten schriftlichen Leistungsnachweise werden den Studierenden zur Einsichtnahme vorgelegt.

(2) Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt nach den Notenstufen des Art. 52 Abs. 2 BayEUG.

(3) ¹Bei rechnerischer Ermittlung einer Note aus mehreren Leistungsnachweisen ist die Note auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ²Die ermittelten Zahlenwerte werden den Notenstufen wie folgt zugeordnet:

1,00 bis 1,50 = Note 1,

1,51 bis 2,50 = Note 2,

2,51 bis 3,50 = Note 3,

3,51 bis 4,50 = Note 4,

4,51 bis 5,50 = Note 5,

5,51 bis 6,00 = Note 6.

³Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Leistung von mehr als einem Prüfer bewertet wird.

(4) Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt, eine Leistung verweigert oder nicht termingerecht abgegeben, so wird die Note 6 „ungenügend“ erteilt.

(5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden, denen zufolge die Leistung nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.

(6) ¹Bedienen sich Studierende beim Ablegen eines Leistungsnachweises unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 „ungenügend“ bewertet. ²Ebenso kann beim Versuch verfahren werden oder wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Unterschleif oder der Versuch erst nachträglich bekannt wird.

§ 28

Nachholen von Leistungsnachweisen

(1) ¹Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. ²Versäumen Studierende mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. ³Der Nachtermin ist den Studierenden mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(2) ¹Wird der Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Semester stattfinden. ³Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Semesters erstrecken. ⁴Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind den Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(3) ¹Nehmen Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muss die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. ²Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Abschnitt 2

Zeugnisse

§ 29

Semesterzeugnisse

(1) ¹Studierende erhalten zum Ende jedes Semesters ein Zeugnis über die erzielten Leistungen. ²Zum Ende des jeweiligen Studiengangs ist dies das Abschlusszeugnis.

(2) Das Sommersemesterzeugnis in der Abteilung Landwirtschaft enthält die Note der Semesterarbeit, das Projektthema und die Noten für die Sommersemestertage.

(3) Zeugnisse werden nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Vorlagen erstellt.

(4) ¹Die Noten der Zeugnisse werden von einer Lehrerkonferenz oder Teilkonferenz gemäß § 4 festgesetzt. ²Haben Studierende in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge

des § 31 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen.

(5) Wird Studierenden das Vorrücken auf Probe nach § 31 Abs. 4 gestattet, so wird in das Semesterzeugnis folgende Bemerkung aufgenommen: „Die Studierende oder der Studierende erhält die vorläufige Erlaubnis zum Vorrücken in das nächste Semester.“

(6) Die Teilnahme an den Seminaren laut Stunden-
tafel sowie an Wahlfächern wird in das Zeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen.

§ 30

Bildung der Fortgangsnoten und der Semesterzeugnisnoten

(1) ¹Die Fortgangsnoten werden für jedes Fach aus den im Laufe eines Semesters erbrachten Leistungsnachweisen ermittelt. ²Dabei wird der Mittelwert aus den Noten der großen Leistungsnachweise doppelt und der Mittelwert aus den Noten der kleinen Leistungsnachweise einfach gewichtet. ³Sofern nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Fortgangsnote zugleich die Semesterzeugnisnote. ⁴Die Semesterzeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(2) ¹Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Landwirtschaft wird die Betriebsdokumentation als großer Leistungsnachweis im Fach Unternehmensführung gewertet. ²Im Prüfungsfach Berufsausbildung und Mitarbeiterführung errechnet sich die Semesterzeugnisnote im ersten Semester aus der nach Abs. 1 ermittelten Fortgangsnote sowie der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 36 Abs. 1 zu gleichen Teilen. ³Die Note für die Sommersemestertage wird aus den Noten der Leistungsnachweise der Sommersemestertage gemäß § 25 Abs. 3 ermittelt.

(3) ¹In den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik errechnet sich die „schriftliche Note“ aus der nach Abs. 1 ermittelten Fortgangsnote sowie aus der Note der schriftlichen Abschlussprüfung nach § 36 Abs. 2, 3 oder 4 zu gleichen Teilen. ²Darüber hinaus werden folgende Regelungen getroffen:

1. Im ersten Semester des zwei- und dreisemestrigen Studiengangs ist die „schriftliche Note“ zugleich die Semesterzeugnisnote.
2. Im zweiten Semester des dreisemestrigen Studiengangs ist die Note der praktischen Abschlussprüfung (Arbeitsunterweisung (AU) mit Fachgespräch) nach § 36 Abs. 2 zugleich die Semesterzeugnisnote.

Abschnitt 3

Vorrücken, Wiederholen und Notenausgleich

§ 31

Vorrücken, Wiederholen (vergleiche Art. 53 BayEUG)

(1) Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Semester erworben wurde.

(2) ¹Die Berechtigung zum Vorrücken wird nicht erworben, wenn

1. in einem Pflichtfach die Note 6 „ungenügend“,
2. in zwei Pflichtfächern die Note 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist, oder
3. wenn im zweiten Semester (Abteilung Landwirtschaft)
 - a) an mehr als einem verpflichtenden Sommersemestertag nicht teilgenommen wurde,
 - b) die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt wurde oder
 - c) im Zeugnis einmal die Note 6 „ungenügend“ oder zweimal die Note 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist.

²Eine Bemerkung in einem Pflichtfach gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 steht hinsichtlich des Vorrückens einer Note 6 „ungenügend“ gleich.

(3) ¹Wurde die Berechtigung zum Vorrücken in das nächste Semester nicht erworben, kann das Semester einmal wiederholt werden. ²Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; die Studierenden haben die Wahl, welches Semesterzeugnis sie gelten lassen wollen. ³Ausnahmen zur Wiederholung nach Art. 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

(4) Studierenden, die aufgrund eines nachgewiesenen Härtefalles oder in Fällen des § 29 Abs. 4 Satz 2 die Voraussetzungen zum Vorrücken in das nächste Semester nicht erfüllen, kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.

(5) ¹Über das Vorrücken und das Vorrücken auf Probe gemäß Abs. 4 entscheidet die Lehrerkonferenz. ²Drei Monate nach Beginn des nächsten Semesters entschei-

det die Lehrerkonferenz über das Bestehen des Vorrückens auf Probe oder ob in das vorhergehende Semester zurückverwiesen wird; bei Studiengängen in Teilzeitform kann die Frist von der Lehrerkonferenz um höchstens drei Monate verlängert werden.

§ 32

Notenausgleich

¹Studierenden, die nach § 31 Abs. 2 vom Vorrücken ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich gewährt werden:

- wenn sie bei der Note 5 „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt haben und
- in mindestens einem Pflichtfach die Note 1 „sehr gut“ oder in zwei Pflichtfächern die Note 2 „gut“ aufweisen.

²Ein Notenausgleich ist ausgeschlossen,

- wenn die Note 5 „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern, die in diesem Semester abgeschlossen wurden, erzielt wurde und
- im zweiten Semester der Abteilung Landwirtschaft.

(2) Die Feststellung über die Gewährung von Notenausgleich trifft die Lehrerkonferenz.

Kapitel 4

Schulabschluss

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 33

Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Abschlussprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. ²Den Vorsitz in den Prüfungsausschüssen führt die Schulleitung. ³Entspricht die Fachrichtung der Schulleitung nicht der Fachrichtung der Abteilung der Schule, in der die Abschlussprüfung abgenommen wird, ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Leitung dieser Abteilung. ⁴Der Prüfungsausschuss setzt sich aus dem vorsitzenden Mitglied

des Prüfungsausschusses und Lehrkräften, die in den Prüfungsfächern unterrichten, zusammen. ⁵Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zusätzliche Ausschussmitglieder berufen, insbesondere Lehrkräfte einer Landwirtschaftsschule oder Mitglieder der fachlich und örtlich zuständigen Meisterprüfungsausschüsse; für Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht Mitglieder der Lehrerkonferenz sind, gelten die Verschwiegenheitspflicht und die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gemäß § 4 Abs. 8 entsprechend.

(2) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 34

Verhinderung der Teilnahme

¹Wer eine Prüfungsarbeit ohne zwingenden Grund versäumt, erhält die Note 6 „ungenügend“. ²Studierende, die an der Abschlussprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlussprüfung oder die nicht abgelegten Prüfungsteile mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nachholen. ³Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben. ⁴Das Staatsministerium legt den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ⁵Die Prüfung muss bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des letzten Prüfungsteils nachgeholt sein.

Abschnitt 2

Abschlussprüfung

§ 35

Prüfungsfächer

Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. In der Abteilung Landwirtschaft
 - a) Landwirtschaftlicher Pflanzenbau,
 - b) Landwirtschaftliche Tierhaltung,
 - c) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
 - d) Unternehmensführung.

2. In der Abteilung Hauswirtschaft

- a) im dreisemestrigen Studiengang (Fachschule für hauswirtschaftliche Betriebsführung)
- aa) Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen,
- bb) Betriebs- und Unternehmensführung,
- cc) Berufs- und Arbeitspädagogik,
- b) im zweisemestrigen Studiengang (Fachschule für Haushalt und Familie)
- aa) Haushaltsmanagement,
- bb) Ernährung und Service,
- cc) Erziehung und Familie,
- dd) Berufs- und Arbeitspädagogik,
- ee) Unternehmensgründung und Projektmanagement,
- c) im einsemestrigen Studiengang (Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung)
- aa) Berufs- und Arbeitspädagogik,
- bb) Haus- und Textilpraxis, Küchenpraxis, Hausgartenbau in Form einer fächerübergreifenden fachpraktischen Prüfung (FFP).

§ 36

Prüfungsverfahren, Prüfungsdauer

(1) ¹Die Abschlussprüfung wird in der Abteilung Landwirtschaft schriftlich und in Form einer Wirtschaftlerarbeit durchgeführt. ²Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in den Fächern:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Landwirtschaftlicher Pflanzenbau: | 180 Minuten |
| 2. Landwirtschaftliche Tierhaltung: | 180 Minuten |
| 3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung: | 150 Minuten. |

³In den Prüfungsfächern „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ stehen jeweils zwei Themen zur Wahl. ⁴Im Prüfungsfach „Unternehmensführung“ ist eine Wirtschaftlerarbeit als Haus-

arbeit zu erstellen. ⁵Die Wirtschaftlerarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines wesentlichen Betriebszweigs.

(2) ¹Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im dreisemestrigen Studiengang wird schriftlich, im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich im ersten Semester, praktisch und mündlich im zweiten Semester durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfungen beträgt in den Fächern:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen: | 180 Minuten |
| 2. Betriebs- und Unternehmensführung: | 180 Minuten |
| 3. Berufs- und Arbeitspädagogik: | |
| schriftlicher Teil: | 180 Minuten |
| praktischer Teil: | 60 Minuten |
| davon Arbeitsunterweisung (AU): | 45 Minuten |
| und Fachgespräch: | 15 Minuten. |

(3) ¹Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im zweisemestrigen Studiengang wird schriftlich und mündlich, im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich im ersten Semester, praktisch und mündlich im zweiten Semester durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfungen beträgt in den Fächern:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Haushaltsmanagement: | 180 Minuten |
| 2. Ernährung und Service: | 90 Minuten |
| 3. Erziehung und Familie: | 90 Minuten |
| 4. Berufs- und Arbeitspädagogik: | |
| schriftlicher Teil: | 180 Minuten |
| praktischer Teil: | 60 Minuten |
| davon Arbeitsunterweisung (AU): | 45 Minuten |
| und Fachgespräch: | 15 Minuten |
| 5. Unternehmensgründung und Projektmanagement: | |
| Präsentation: | 15 Minuten |
| Kolloquium: | 30 Minuten. |

³Das Thema der Präsentation wird zu Beginn des zweiten Semesters auf Vorschlag des Prüflings von der zuständigen Lehrkraft festgelegt.

(4) ¹Die Abschlussprüfung in der Abteilung Hauswirtschaft im einsemestrigen Studiengang wird in den Fächern „Haus- und Textilpraxis, Küchenpraxis und Hausgartenbau“ in praktischer Form in einer „Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung“ (FFP) und im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ schriftlich, praktisch und mündlich durchgeführt. ²Die Dauer der Prüfung beträgt in den Fächern:

1. Berufs- und Arbeitspädagogik:

schriftlicher Teil:	180 Minuten
praktischer Teil:	60 Minuten
davon Arbeitsunterweisung (AU):	45 Minuten
und Fachgespräch:	15 Minuten

2. Haus- und Textilpraxis, Küchenpraxis und Hausgartenbau (FFP): 150 Minuten.

³Die Studierenden erhalten die Prüfungsthemen für die Prüfung nach Satz 2 Nr. 2 eine Woche vor dem Prüfungstermin.

⁴Sie erstellen eine schriftliche Ausarbeitung, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung abzugeben ist.

§ 37

Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Für die schriftliche Prüfung werden die Prüfungsthemen, die zugelassenen Hilfsmittel sowie die Prüfungstermine nach Vorgaben des Staatsministeriums festgelegt. ²Die Schulleitung reicht nach Anforderung Themenvorschläge ein.

(2) ¹In der Abteilung Landwirtschaft entsprechen die Prüfungsfächer „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ dem Prüfungsteil „Produktions- und Verfahrenstechnik“ in der Meisterprüfung. ²Nach Terminvorgabe des Staatsministeriums wird ein Thema für die Wirtschaftlerarbeit von der zuständigen Lehrkraft oder nach Zulassung zur Meisterprüfung vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss festgelegt. ³Themenvorschläge der Prüfungsteilnehmer sind zu berücksichtigen. ⁴Nach Festlegung des Themas der Wirtschaftlerarbeit ist diese innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu fertigen.

(3) Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft entsprechen die Prüfungsfächer „Haus-

wirtschaftliche Betreuungs- und Versorgungsleistungen“ und „Betriebs- und Unternehmensführung“ den Prüfungsteilen in der Meisterprüfung.

§ 38

Berufs- und Arbeitspädagogik

(1) ¹Die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ in der Abteilung Hauswirtschaft findet entsprechend § 4 Abs. 2 und 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung (AusbEignV) statt; der Inhalt dieses Unterrichtsfachs entspricht den in § 3 AusbEignV genannten Anforderungen. ²Dies kann den Studierenden bestätigt werden. ³Die Studierenden können bei der zuständigen Stelle gemäß § 6 Abs. 3 AusbEignV die Befreiung von der Prüfung nach § 4 AusbEignV beantragen, wenn die Prüfung im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ in der Abteilung Hauswirtschaft im schriftlichen und praktischen Teil jeweils mit mindestens Note 4 „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Studierende, die vor der Zulassung die berufs- und arbeitspädagogische Eignung nach §§ 4 und 6 AusbEignV nachweisen, können durch die Schulleitung auf schriftlichen Antrag von der Teilnahme am Unterricht sowie an den Leistungsnachweisen und der schriftlichen und praktischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden.

(3) ¹Prüfungsteilnehmer, die im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im schriftlichen oder praktischen Prüfungsteil die Note 5 „mangelhaft“ erzielt haben, können auf schriftlichen Antrag den nicht bestandenen Teil oder die nicht bestandenen Teile der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss des Studiengangs einmal wiederholen. ²Eine Wiederholung zur reinen Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 39

Berufsausbildung und Mitarbeiterführung

¹Die Abschlussprüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ findet am Ende des ersten Semesters statt. ²Studierende in der Abteilung Landwirtschaft legen mit der Abschlussprüfung im Fach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ den schriftlichen Teil der Prüfung über den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung nach der Ausbilder-Eignungsverordnung sowie der Prüfung nach der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Landwirt/Landwirtin im Teil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ab.

§ 40

Festsetzung der Fortgangsnoten, Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnis

(1) ¹Vor Beginn der Abschlussprüfung werden in der Lehrerkonferenz entsprechend §§ 27 und 30 die Fortgangsnoten festgestellt; die Noten der Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. ²Abweichend davon werden die Fortgangsnoten im Fach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ und in den zur Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung zugehörigen Fächern in der Abteilung Hauswirtschaft erst am Semesterende von der Lehrerkonferenz beschlossen.

(2) ¹Die Leistungen in den Abschlussprüfungen werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, in der Regel von der zuständigen Lehrkraft sowie einem weiteren Mitglied, unabhängig voneinander nach Maßgabe des Staatsministeriums bewertet. ²Jeder Prüfer bewertet jede Leistung mit einer ganzen Note. ³Die Noten für die Leistungen ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfer.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten § 27 Abs. 2 und 3.

§ 41

Abschlusszeugnisse

(vergleiche Art. 54, 55 BayEuG)

(1) ¹Im Abschlusszeugnis sind auszuweisen:

- die Gesamtnote in Worten nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 und 3,
- die auf zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtnote,
- die Zeugnisnoten der Pflichtfächer des Abschlusssemesters,
- die Zeugnisnoten der in den vorausgegangenen Semestern abgeschlossenen Pflicht- und Prüfungsfächer und
- Thema und Bewertung der Wirtschaftlerarbeit.

²Die Teilnahme an den Seminaren laut Stundentafel sowie an Wahlfächern wird in das Abschlusszeugnis mit der Bemerkung „teilgenommen“ eingetragen. ³Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird mit der Bemerkung: „Die Inhalte des Unterrichtsfachs „Berufs- und Arbeitspädagogik“ entsprechen den in § 3 Ausbilder-Eignungsverordnung genannten Anforderungen“ eingetragen.

(2) ¹Die Abschlusszeugnisnote wird in Prüfungsfächern aus der Fortgangsnote des Abschlusssemesters und der Prüfungsnote errechnet; dabei sind beide Noten gleichwertig. ²Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist die Prüfungsnote in der Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung zugleich die Abschlusszeugnisnote. ³Im zweisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird die Fortgangsnote aus den Semesterfortgangsnoten des ersten und zweiten Semesters errechnet; dabei sind beide Noten gleichwertig. ⁴In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote zugleich die Note des Abschlusszeugnisses. ⁵Die Abschlusszeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) ¹Im Abschlusszeugnis wird zusätzlich eine Gesamtnote mit zwei Dezimalstellen ausgewiesen. ²Diese wird wie folgt errechnet:

1. In den zwei- und dreisemestrigen Studiengängen der Abteilung Landwirtschaft und Hauswirtschaft wird die Gesamtnote aus den Abschlusszeugnisnoten aller Prüfungsfächer und Pflichtfächer errechnet; dabei werden die Zeugnisnoten der Prüfungsfächer je zweifach, die Zeugnisnoten der sonstigen Pflichtfächer einfach gewertet.
2. Im einsemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft wird die Gesamtnote aus den Noten der Pflichtfächer gebildet; dabei wird die Note der „Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung“ wie ein Pflichtfach gewertet; alle Noten sind gleichwertig.

(4) Abschlusszeugnisse, Urkunden und sonstige Bestätigungen werden nach Vorgaben des Staatsministeriums erstellt.

(5) Abweichend von Abs. 2 gilt in den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft:

1. In allen Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft wird im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik die Note im Abschlusszeugnis aus der „schriftlichen Note“ nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und der Note im praktischen Teil gebildet; beide Noten sind gleichwertig.
2. Im Fach „Unternehmensgründung“ im zweisemestrigen Studiengang zählt bei der Bildung der Abschlusszeugnisnote die Note der Präsentation zweifach, die Note des Kolloquiums einfach.
3. In der „Fächerübergreifenden Fachpraktischen Prüfung“ im einsemestrigen Studiengang wird die Abschlusszeugnisnote aus den Bewertungen der Prüfer mit gleicher Gewichtung berechnet; diese ist im Abschlusszeugnis als ganze Note auszuweisen.

§ 42**Bestehen und Wiederholen**

(1) ¹Das Abschlusssemester ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist und wenn im Abschlusszeugnis in keinem Pflichtfach die Zeugnisnote 6 „ungenügend“ oder in höchstens einem Pflichtfach die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ erteilt worden ist. ²Abweichend von Satz 1 ist das Abschlusssemester auch bestanden, wenn

1. die Gesamtnote „ausreichend“ ist,
2. in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 „mangelhaft“ ist und
3. in einem anderen Prüfungsfach die Zeugnisnote 1 „sehr gut“ oder in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Zeugnisnote 2 „gut“ erzielt wurde.

(2) Die ermittelten Zeugnisnoten im Prüfungsfach „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ in der Abteilung Landwirtschaft oder „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft werden zum Bestehen des Studiengangs nicht berücksichtigt.

(3) In der Abteilung Landwirtschaft ist im dreisemestrigen Studiengang das Abschlusssemester außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 nicht bestanden, wenn in der Wirtschaftlerarbeit die Note 6 „ungenügend“ erzielt wurde; ein Notenausgleich nach Abs. 1 Satz 2 ist nicht möglich.

(4) Studierende, die das Abschlusssemester nicht bestanden haben, erhalten ein Zeugnis mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen dieses Semesters.

(5) ¹Bei Nichtbestehen kann das Abschlusssemester einschließlich der Abschlussprüfung einmal wiederholt werden. ²Mit Genehmigung des Staatsministeriums ist eine zweite Wiederholung möglich. ³Eine Wiederholung der schriftlichen Abschlussprüfung in den Prüfungsfächern „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ und „Berufs- und Arbeitspädagogik“ zur Notenverbesserung ist während des Studiengangs nicht möglich.

§ 43**Berufsbezeichnung, Urkunden, Berechtigungen**

(1) ¹Studierende, die einen Studiengang der Landwirt-

schaftsschulen erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Abschlusszeugnis sowie eine Urkunde über die erworbene Berufsbezeichnung. ²Mit dem Zeugnis des zweisemestrigen Studiengangs der Abteilung Hauswirtschaft wird der erfolgreiche Besuch der Landwirtschaftsschule gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer nachgewiesen.

(2) ¹Die Absolventen sind berechtigt, folgende Berufsbezeichnungen zu führen:

1. Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft: „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Landbau“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landbau“,
2. Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft
 - a) im dreisemestrigen Studiengang (Fachschule für hauswirtschaftliche Betriebsführung): „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Ernährung und Haushaltsmanagement“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährung und Haushaltsmanagement“,
 - b) im einsemestrigen Studiengang (Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung): „Fachkraft für Ernährung und Haushaltsführung“.

²Im zweisemestrigen Studiengang (Fachschule für Haushalt und Familie) erwerben die Studierenden mit Bestehen des „Teil I der Abschlussprüfung“ die Berechtigung, Teil II der Weiterbildung zur Dorfhelferin oder zum Dorfhelfer zu besuchen.

Teil 3**Schlussbestimmungen****§ 44****Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsvorschriften**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.

(2) Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. August 2019 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die sich am 1. September 2019 in einem laufenden Semester befinden, findet bis zum Ab-

schluss des Schulbesuchs, im Nichtbestehensfall bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung, die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 31. August 2019 geltenden Fassung Anwendung; davon ausgenommen sind §§ 12, 15 und 16 dieser Verordnung, die unmittelbar anzuwenden sind.

(4) Studierendenunterlagen, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt wurden, können in der bisherigen Form fortgeführt werden.

München, den 5. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

Anlage 1
(zu § 21 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel

Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Sommer- semestertage	3. Semester Wochenstunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ¹	6 – 7	-	6
1.1.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	6 – 7	-	5
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2	-	-
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	-	-	2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ¹	1	-	-
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹	5	-	5
1.2.2	Unternehmensführung ^{1,4}	5	-	8
1.2.3	Rechtslehre	-	-	2
1.2.4	Steuer- und Sozialrecht	-	-	2
1.2.5	Marktlehre und Agrarpolitik	1	-	1
1.3	Berufliche und persönliche Bildung			
1.3.1	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	5	-	-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1	-	1
	Mindestpflichtstunden	33		32
2.	Sommersemestertage			
2.1	Landwirtschaftlicher Pflanzenbau ^{1,2}	-	4	-
2.2	Landwirtschaftliche Tierhaltung ¹	-	4	-
2.3	Unternehmensführung	-	4	-
2.4	Einkommensalternativen	-	1	-
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege	-	1	-
2.6	Ökologischer Landbau	-	1	-
	Sommersemestertage		15	
3.	Wahlfächer			
3.1	Musische Bildung	1	-	1
3.2	Sport	1	-	1

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Sommer- semestertage	3. Semester Wochenstunden
4.	Seminare	Seminartage		Seminartage
4.1	Landmaschinenseminar	5	-	-
4.2	Soziale und religiöse Bildung	5	-	5
4.3	Persönlichkeitsbildung ³	-	-	1
4.4	Waldbau	1 – 2	-	-
4.5	Ökologischer Landbau	-	-	1 – 2
4.6	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung	1 – 2	-	-

¹ Die Fächer „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ und „Landwirtschaftliche Tierhaltung“ umfassen im ersten Semester grundsätzlich 6 Wochenstunden. Eine zusätzliche Wochenstunde wird je nach regionalem Schwerpunkt entweder dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung zugeordnet. Darüber hinaus ist eine Aufstockung eines dieser beiden Fächer um eine weitere Stunde oder um einen weiteren Sommersemestertag in jedem Semester möglich, wenn im Gegenzug das andere Fach oder ein anderes mit der Fußnote 1 versehenes Fach um diese Stunde reduziert wird.

² An Stelle eines Sommersemestertages „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau“ kann auch ein Sommersemestertag „Waldbau“ oder „Flurneueordnung“ angeboten werden.

³ Kann wahlweise im ersten Semester durchgeführt werden.

⁴ Im ersten oder dritten Semester kann eine Stunde zum Thema „Betriebliche Entwicklung“ zusätzlich angeboten werden.

Anlage 2
(zu § 21 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel

Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig

– Fachschule für hauswirtschaftliche Betriebsführung –

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester ¹ Wochenstunden	3. Semester Wochenstunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Betriebs- und Unternehmensführung	5	-	6
1.2	Personal- und Qualitätsmanagement	4	-	3
1.3	Projektmanagement	1	4	-
1.4	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen	6	-	6
1.5	Verpflegung	4	4	6
1.6	Haus- und Textilpraxis	4	4	6
1.7	Hausgartenbau	2	2	1
1.8	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2	-
1.9	Landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung	1	2	4
1.10	Rhetorik und Gesprächsführung	2	-	-
1.11	Einkommensalternativen im ländlichen Bereich	-	7	-
1.12	Großhaushalt	-	5	-
1.13	Haushaltstechnik	-	3	-
	Mindestpflichtstunden/Woche	32	33	32
2.	Wahlfächer			
2.1	Musische Bildung	1	-	1
2.2	Sport	1	-	1
3.	Seminare		Seminartage	
3.1	Soziale und religiöse Bildung		5	
3.2	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte		4	
3.3	Haushaltstechnik		4	
3.4	Ökologischer Landbau		1 – 2	

¹ Im schulischen Teil, modular

Studentafel

Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig

– Fachschule für Haushalt und Familie –

Nr.	Fächer	1. Semester Wochenstunden	2. Semester Wochenstunden
1.	Pflichtfächer		
1.1	Haushalt und Familie		
1.1.1	Erziehung und Familie	3	3
1.1.2	Ernährung und Service	7	7
1.1.3	Haushaltsmanagement	8	8
1.1.4	Nutz- und Wohngarten	1	3
1.2	Landwirtschaft und Unternehmensführung		
1.2.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2
1.2.2	Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
1.2.3	Unternehmensgründung und Projektmanagement	6	7
	Mindestpflichtstunden/Woche	32	32
2.	Seminare	Seminartage	
2.1	Soziale und religiöse Bildung	5	
2.2	Haushaltstechnik	4	
2.3	Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte	5	
2.4	Ökologischer Landbau	1 – 2	
2.5	Tierhaltung	10	
3.	Praktika	Praktikumswochen	
		1. Semester	2. Semester
3.1	Großhaushalt	2	-
3.2	Kindergarten	-	2
3.3	Einsatzpraktikum/Station für Dorfhelferinnen/Dorfhelfer	-	3
3.4	Betriebspraktikum	6	-

Anlage 4
(zu § 21 Abs. 2 Satz 3)

Studentafel

Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, einsemestrig

– Fachschule für Ernährung und Haushaltsführung –

Nr.	Fächer	Wochenstunden
1.	Pflichtfächer	
1.1	Theoretischer Unterricht	
1.1.1	Familie und Soziales	3
1.1.2	Haushalts- und Finanzmanagement	3
1.1.3	Ernährungslehre	3
1.1.4	Berufs- und Arbeitspädagogik	3
1.1.5	Unternehmensführung	4
1.2	Fachpraktischer Unterricht	
1.2.1	Küchenpraxis	6
1.2.2	Haus- und Textilpraxis	6
1.2.3	Hausgartenbau	2
	Mindestpflichtstunden/Woche	30
2.	Wahlfächer	
2.1	Grundlagen der Buchführung	2
2.2	Direktvermarktung	1
2.3	Ländliche Gästebeherbergung	1
2.4	Soziale und religiöse Bildung ¹	1
2.5	Haushaltstechnik ¹	1
3.	Seminare	Seminartage
3.1	Ökologischer Landbau	1 – 2
3.2	Persönlichkeitsbildung	1

¹ Stattdessen kann ein zwei- bis dreitägiges Seminar zur sozialen und religiösen Bildung oder zur Haushaltstechnik angeboten werden.

2210-1-1-3-K/WK

Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung

vom 9. September 2019

Aufgrund des Art. 44 Abs. 4 Satz 7 und Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch § 1 Nr. 187 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

München, den 9. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Bernd S i b l e r , Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 5. September 2019

Auf Grund von Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) und durch Verordnung vom 20. Juni 2019 (GVBl. S. 415) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Abs. 217 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Lehrpersonal- und Betriebszuschüsse in der
Aufwuchsphase des neuen neunjährigen
Gymnasiums von 2019 bis 2025
(zu Art. 17, 38 und 40 BaySchFG)

¹Bei der Berechnung der Lehrerwochenstunden gemäß Art. 17 Abs. 2 Abschnitt A BaySchFG wird je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums ein prozentualer Zuschlag der durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler gewährt, der den unterschiedlichen Lehrpersonalmehraufwand in den aufwachsenden Jahrgangsstufen berücksichtigt und

jährlich unter Einbeziehung der Entwicklung des Stellenbedarfs im staatlichen Bereich einheitlich für alle betroffenen Jahrgangsstufen angepasst wird. ²Die durchschnittlichen Lehrerwochenstunden pro Schüler werden ermittelt aus den Lehrerwochenstunden nach der Tabelle in Art. 17 Abs. 2 Abschnitt A BaySchFG, einschließlich Anpassungen nach Art. 17 Abs. 4 BaySchFG und ohne Zuschläge für die jeweilige Schule, geteilt durch die Gesamtzahl der Schüler. ³Der Zuschlag beträgt in 2019 8,68 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 und 6.“

2. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³§ 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

3. In der Überschrift zu Anlage 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

München, den 5. September 2019

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

2013-1-2-F

Druckfehlerberichtigung

§ 3 der Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses vom 13. April 2019 (GVBl. S. 179, BayRS 2023-1-2-F) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nr. 9 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswGebV“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 Satz 2 PAuswV“ ersetzt.
2. In Nr. 10 bei der Tarif-Stelle 2.2. in der Spalte „Gegenstand“ wird die Angabe „§ 17a Abs. 2 LPartG“ durch die Angabe „§ 17a Abs. 2 PStG“ ersetzt.
3. In Nr. 43 Buchst. n wird bei der Tarif-Stelle 9 die Überschrift „Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über Kriterien für mikrobiologische Lebensmittel.“ durch die Überschrift „Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.“ ersetzt.
4. In Nr. 49 Buchst. d wird in der Spalte „Gegenstand“ das Wort „Schutzgebietsverordnungen“ durch das Wort „Schutzverordnungen“ ersetzt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134
